

b) Mit Vorbehalt.

Dänemark:

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Artikel 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Estland:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Ausführungsrecht gegenüber Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Frankreich:

Werke der angewandten Kunst (Beibehaltung früherer Bestimmungen).

Griechenland:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Auf- und Vorführungsrecht (Art. 9 der Berner Übereinkunft von 1886).

Großbritannien:

Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886 und Art. 4 des Schlußprotokolls, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Irischer Freistaat:

Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Italien:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Ausführungsrecht hinsichtlich der Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Japan:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Öffentliche Aufführung musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 3 der Berner Übereinkunft von 1886).

Niederlande:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
3. Ausführungsrecht hinsichtlich der Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Norwegen:

1. Werke der Baukunst (Art. 4 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886).

Rumänien:

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).

Schweden:

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).

Tunis:

Werke der angewandten Kunst (Beibehaltung früherer Bestimmungen).

Buchhändlerische Streifzüge durch Süd-Frankreich.

Von Dr. Friedrich Wallisch.

II. (I siehe Bbl. Nr. 302, 1927.)

Aix-en-Provence — Nizza.

Aix (provenzalisch: Ais) ist die alte Hauptstadt der Provence. Zu Ende des Mittelalters war Aix die Heimstätte der hochentwickeltesten Literatur in provenzalischer Sprache. Bildet Marseille den materiellen Mittelpunkt der Provence und des ganzen französischen Südens, so ist die alte Stadt Aix auch heute noch das geistige Zentrum der Provence. Hier befindet sich eine Universität mit einer berühmten juristischen und einer philosophischen Fakultät, der Appellationsgerichtshof für Marseille hat hier seinen Sitz, unter den Kunst- und Mittelschulen der Stadt nimmt die Staatliche Musikakademie einen hohen Rang ein. Von besonderem Interesse ist die im Rathaus untergebrachte Bibliothek (Bibliothèque Méjanès), welche mit ihren 200 000 gedruckten Bänden und 1612 Handschriften zu den reichsten und schönsten Büchersammlungen Frankreichs zählt. Sie wurde auf Grund einer Rentenstiftung des Marquis de Méjanès im 18. Jahrhundert angelegt und enthält u. a. Infunabeln von außerordentlicher Bedeutung, eine ungemein reiche Sammlung wertvoller Bucheinbände und unter den Handschriften das von ihm selbst illuminierte prächtige Gebetbuch des Königs René von Sizilien und Provence (Mitte des 15. Jh.), den Roman »Philomena« (um 1200), das Märtyrerbuch Adon (1318), die erste in Frankreich aufgeführte Oper »Robin et Marion« von Adam de la Halle, ein mit außerordentlich schönen Miniaturen geschmücktes Missale von 1422 und vieles andere. Naturgemäß ist in den Beständen der Bibliothek die Literatur in provenzalischer Sprache besonders stark vertreten, nicht nur in alten Werken, sondern auch in Form neuester Veröffentlichungen. Das Provenzalische erlebt ja seit einigen Jahrzehnten, wie lektin im Börsenblatt berichtet, seine Wiedererweckung. Schon auf der Bahnfahrt nach Aix fällt das in die Augen; die Ortsnamen sind auf den Bahnhöfen zweisprachig verzeichnet, französisch und provenzalisch — eine Beobachtung, die besonders überraschend wirkt, da man ja gewohnt ist, Frankreich als das Schulbeispiel eines völkisch einheitlichen Staates anzusehen.

Aix mit seinen schönen alten Gebäuden und Straßen hat nicht nur ein reiches wissenschaftliches und künstlerisches Leben, sondern nimmt auch einen bedeutenden Rang als Kurort ein und wird viel von Franzosen, Engländern, Spaniern und Portugiesen besucht. Meinem Eindruck nach dürfte aber das Spielcasino für den Fremdenverkehr wichtiger sein als die Thermalbäder. Die Wintersaison entspricht hier zeitlich ungefähr der Saison in Nizza und Monte Carlo. Wie sich aus dem Gesagten leicht erklärt, hat der Buchhandel von Aix einen Januskopf. Auf der einen Seite zeigt er ein ungewöhnlich stark betontes wissenschaftliches Gepräge, auf der andren Seite muß er dem Unterhaltungsbedürfnis der Fremden entsprechen. Im wissenschaftlichen Buchhandel der Stadt kommt die hervorragende Stellung der juristischen Schule von Aix deutlich zum Ausdruck. Die philosophische Fakultät pflegt vor allem das Studium alter und moderner Literatur, sie besitzt auch einen Lehrstuhl für deutsche Literatur. Das Sortiment von Aix hat aber über die Bedürfnisse der Universität hinaus keinen Anlaß, sich mit dem Verkauf deutscher Werke zu befassen. Es gibt hier sieben gut eingerichtete Buchhandlungen. Die Zahl der Buchdruckereien ist erstaunlich groß; Aix besitzt zwölf Buchdruckereien, von denen einige recht leistungsfähig sind und sich als Verleger von Veröffentlichungen, die dem örtlichen Bedürfnis entsprechen, zu betätigen pflegen. In Aix erscheinen acht Zeitungen, die meisten aber als Wochenblätter, da die große Tagespresse von Marseille und Paris den Provinzzeitungen keine rechte Lebensmöglichkeit einräumt. Den Verschleiß von Zeitungen und wohlfeilen Zeitschriften überläßt der Buchhandel nahezu völlig den kleinen »Tabac-Bars«.